

Eiden *ad praestandas usuras* Gläubigern gegenüber zu lösen, vorausgesetzt, dies werde verlangt. Daß es sich bei dieser Maßnahme nicht lediglich um einen frommen Wunsch, sondern um einen strikten päpstlichen Befehl handelte (*volumus et mandamus*), ergibt sich geht aus den Instrumenten, die den hohen Prälaten zur Durchführung an die Hand gegeben wurden: den kirchlichen Strafen und der Unmöglichkeit der Appellation. Selbst wenn ein Gläubiger die Rückzahlung seiner Kreditsumme erreicht haben sollte, so solle er gezwungen werden, unter Festsetzung neuer Rückzahlungsfristen die entsprechende Summe seinem ehemaligen Schuldner erneut auszuhändigen. Zur Finanzierung des Unternehmens wird darüber hinaus noch ein Sonderzehnt eingeführt, der jährlich von allen kirchlichen und weltlichen Untertanen jener Adligen zu erheben sei, die schon das Kreuz genommen hatten bzw. noch zum Kreuzheer hinzustoßen würden; letzteres gemäß dem Vorbild des Erzbischofs von Sens und seiner Suffragane, die vor Ort entsprechende 'spontane' Initiativen zugunsten des Kreuzzugs veranlaßt hatten⁹². Das so gesammelte Geld sei an Männer *providi ac fideles*, die den päpstlichen Legaten unterstanden, auszuhändigen.

Ut contra crudelissimos ist also kein Brief, der lediglich fortführt und spezifiziert, was bereits zuvor im November und März publiziert worden war. Das Schreiben ist vielmehr Ausdruck einer bei Innocenz' inzwischen herangereiften Erkenntnis, daß das *negotium* nur vorankommen könne bei einem totalen und bedingungslosen Einsatz seitens des Papsttums und der Kirche selbst – sicherlich nicht ohne Unterstützung des französischen Adels, doch nunmehr belastet mit der Bürde, den Kreuzzug in all seinen Aspekten gezwungenermaßen zu einer päpstlichen Sache zu machen⁹³. *In primis* war dies das Problem

92) Innocenz III., Reg. XI 158 Sp. 1470C: *praeterea cum non videatur absurdum ut qui publicam causam gerunt, publicis stipendiis sustententur ... de cunctis proventibus suis unius anni ad tam sanctum et sumptuosum opus implendum portionem ... decimam*. Von den Adligen, die sich der Initiative bereits angeschlossen hatten, nennt Innocenz den Herzog von Burgund und die Grafen von Nevers und von Saint-Paul. Zwei von ihnen sind bezeichnenderweise bereits im zuvor erwähnten Brief an Philipp II. genannt – ein Beleg für den inneren Zusammenhang der beiden Dinge.

93) In dieser Hinsicht unterstreicht Roscher zu Recht die Bedeutung dieses Schreibens, auch wenn er im 'juristischen' bzw. 'gesetzgeberischen' Sinne übertreibt, was die Möglichkeit der Definition des Unternehmens als Kreuzzug betrifft.